

BEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG UND LEIHE VON SCHANKTECHNIK UND ZUBEHÖR

I. Allgemeines

1. Für die Vermietung von Schanktechnik und Zubehör gelten die nachfolgenden Bedingungen.
2. Werden vereinbarte Mietzeiten verlängert, so gelten diese Bedingungen weiter, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.
3. Abweichungen von diesen Bedingungen gelten nur, wenn und insoweit sie vom Vermieter schriftlich bestätigt worden sind.
4. Die Folgen von Unstimmigkeiten, welche sich bei mündlich, telefonisch oder telegrafisch erteilten Aufträgen ergeben, hat der Mieter zu vertreten.
5. Sollten einzelne dieser Bedingungen rechtlich unwirksam sein, so bleiben davon der Auftrag und die anderen Bedingungen unberührt.
6. Die Vorschriften gelten für die Leihe entsprechend. Ergänzend gilt BGB §§ 598 606.
7. Die Mietgegenstände dienen ausschließlich als Verkaufshilfe für Bier und alkoholfreie Getränke, die vom Vermieter geliefert werden.

II. Übergabe der Gegenstände, Mängelrüge und Haftung

1. Der Vermieter hat die Gegenstände in betriebsfähigem Zustand zur Abholung bereitzuhalten oder zum Versand zu bringen. Mit der Abholung/Absendung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.
2. Dem Mieter steht es frei, die Gegenstände rechtzeitig vor Abholung/Absendung zu besichtigen.
3. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Inbetriebnahme der Gegenstände durch den Vermieter anzuzeigen.
4. Die Kosten zur Behebung etwaiger vom Vermieter zu vertretender und von ihm anerkannter Mängel an der Mietsache trägt der Vermieter.
5. Der Vermieter hat die von ihm anerkannten Mängel zu beseitigen. Er kann die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen. Im letzteren Fall trägt der Vermieter höchstens die Kosten der Instandsetzung, wie sie ihm selbst entstanden wären. Die vereinbarte Mietzeit verlängert sich in beiden Fällen um die Zeit, die von der Anzeige des Mangels bis zu dessen Beseitigung verstreicht. Eine Miete ist für diesen Zeitraum nicht zu entrichten.
6. Alle weitergehenden Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere z. B. Ersatz von Schäden wegen Betriebsstörungen, wegen der Ansprüche Dritter oder wegen Verletzung sonstiger Vertragspflichten, auch Nebenpflichten (z. B. Aufklärung über Behandlung und Überwachung des gelieferten Gegenstandes, Beachtung berufsgenossenschaftlicher Schutzvorschriften) werden ausdrücklich in vollem Umfang ausgeschlossen.
7. Der Vermieter leistet keine Gewähr dafür, dass die gemieteten Gegenstände den in Frage kommenden technischen Anforderungen sowie den behördlichen und anderen Vorschriften entsprechen. Der Mieter hat behördliche Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen. Der Ausschankwagen darf nur für den nach den jeweiligen behördlichen Bestimmungen zulässigen Zweck benutzt werden.

III. Berechnung und Zahlung der Miete

1. Der Mietberechnung wird die Einsatzzeit zugrunde gelegt.
2. Wurde ein Tagesmiet vereinbart, so ist der volle Mietsatz auch dann zu zahlen, wenn die normale Einsatzzeit nicht ausgenutzt worden ist.
3. Der Berechnung der Monatsmiete wird eine Mietzeit von mindestens 20 Arbeitstagen zugrunde gelegt, jeder weitere Tag wird mit 1/20 von der Monatsmiete berechnet.
4. Die vereinbarte Miete versteht sich ausschließlich für das Gerät selbst. Alle weiteren Kosten für Auf- und Abladen, Transport, Versicherung, Befestigung, Betriebsstoffe usw. werden gesondert berechnet.
5. Wird die geschuldete Miete durch den Mieter nicht vereinbarungsgemäß gezahlt oder kommt der Mieter aus anderen zwischen ihm und dem Vermieter bestehenden Geschäften in Zahlungsverzug oder ergeben sich andere wichtige Gründe (z. B. Wechselprolongationen), durch die eine Fortsetzung des Mietverhältnisses für den Vermieter nicht mehr zumutbar ist, so ist der Vermieter berechtigt, unverzüglich das Gerät ohne Anrufung des Gerichts wieder an sich zu nehmen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den Zutritt zu dem Gerät und dessen Abtransport zu ermöglichen. Entstehen dem Vermieter aus der vorzeitigen Beendigung der vereinbarten Mietdauer Kosten und anderer nachweisbarer Schaden, so hat der Mieter hierfür Ersatz zu leisten.
6. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Vermieter bestrittener Gegenansprüche der Mieter sind ausgeschlossen.
7. Ist die Miete nicht gezahlt worden, so haften dafür alle Vorbehaltsgegenstände aus früheren Geschäften zwischen den Vertragsparteien, soweit der Zeitwert des Sicherungsgutes die Forderung nicht um mehr als 25 % übersteigt.

IV. Beginn der Mietzeit und Rückgabe der Gegenstände

1. Die Mietzeit beginnt und endet mit dem vereinbarten Tag. Wünscht der Mieter eine Verlängerung der vereinbarten Mietzeit, ist dieses dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Rücklieferung gilt als erfolgt, wenn die Gegenstände mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen (Schlüssel, Zulassung) in ordnungsgemäßem Zustand entsprechend der vereinbarten

Bedingungen auf dem Lagerplatz des Vermieters oder an einem anderen vereinbarten Rücklieferungsort eintrifft.

3. Bei Tagesmiete gilt der Tag der Übergabe und Rückgabe voll als Mietzeit. Eine diesen Bestimmungen entgegenstehende Regelung bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
4. Kommt der Mieter mit der Übergabe der Mietsache in Verzug, so haftet er in diesem Fall höchstens mit dem Betrag, den der Mieter für die vereinbarte Mietzeit zu entrichten gehabt hätte.
5. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch den Gebrauch der Gegenstände entstanden sind, er haftet ferner nicht für Schäden, die durch das Verschulden des von ihm gestellten Bedienungspersonals entstanden sind. Dieses Personal gilt ausschließlich als Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe des Mieters.
6. Der Vermieter kann den Mietvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Mieter seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt (z. B. Zahlungsrückstand von mehr als einer Monatsmiete oder rückständige Betriebskosten in Höhe von mehr als einer Monatsmiete und trotz Abmahnung: erhebliche Belästigung des Vermieters oder anderer Mieter, vertragswidriger Gebrauch, unbefugte Überlassung an Dritte usw.). Im Falle einer Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch den Vermieter haftet der Mieter für den Ausfall an Miete, Nebenabgaben und sonstigen Leistungen.
8. Durch den Tod des Mieters wird der Vertrag aufgehoben.

V. Unterhaltungspflicht des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, die gemieteten Gegenstände vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen.
- a) für sach- und fachgerechte Wartung der Gegenstände Sorge zu tragen und sie während der Mietzeit in betriebsfähigem Zustand zu halten.
- b) notwendige Instandsetzungsarbeiten, auch wenn sie durch höhere Gewalt verursacht worden sind, sofort sach- und fachgerecht unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen auf seine Kosten vornehmen lassen. Der Mieter hat Schäden an dem Verkaufswagen unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
- c) die Gegenstände in ordnungsgemäßem, betriebsfähigem und komplettem Zustand zurückzugeben.
- d) Werden die Gegenstände nicht unter dem in Abschnitt V Ziff. 1 d bezeichneten Zustand zurückgegeben, so ist der Vermieter berechtigt, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Mieters, sofort mit der Beseitigung etwaiger Schäden zu beginnen. Die Mietzeit verlängert sich dann bis zum Zeitpunkt der Reparaturbeendigung. Entsteht dem Vermieter weiterer nachweisbarer Schaden, so ist auch dieser vom vormaligen Mieter zu ersetzen.
2. Die erforderlichen Ersatzteile sind durch den Vermieter zu beziehen. Erklärt der Vermieter nicht unverzüglich auf Anfrage des Mieters, dass er die benötigten Ersatzteile in derselben Frist und mit den gleichen Kosten wie der Mieter beschaffen kann, so ist der Mieter berechtigt, sich die Ersatzteile selbst zu besorgen.
3. Der Vermieter ist berechtigt, die vermieteten Gegenstände jederzeit zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern und ihm den Zugang zu den Gegenständen zu erlauben.

VI. Pflichten des Mieters in besonderen Fällen

1. Der Mieter darf einem Dritten weder die Gegenstände weitervermieten noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Gerät einräumen.
2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an einem Gegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu unterrichten und den Dritten hiervon durch Einschreibebrief zu benachrichtigen.
3. Verstößt der Mieter gegen die vorstehenden Bestimmungen zu 1 und 2, so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

VII. Verlust des Mietgegenstandes

1. Sollte es dem Mieter aus irgendwelchen Gründen, auch wenn er dies nicht zu vertreten hat, sowie in Fällen höherer Gewalt unmöglich sein, die ihm obliegende Verpflichtung zur Rückgabe der Gegenstände einzuhalten, so ist er verpflichtet, gleichwertigen Ersatz in natura zu leisten.
2. Der Vermieter hat das Recht, statt des Naturalersatzes eine Entschädigung in Geld zu verlangen. In diesem Fall ist der Betrag zu leisten, der zur Beschaffung eines gleichwertigen Gegenstandes am vereinbarten Rücklieferungsort und zum Zeitpunkt der Entschädigungsleistung erforderlich ist.
3. Bis zum Eingang der vollwertigen Ersatzleistung ist die vereinbarte Miete in Höhe von 75 % weiterzuzahlen.

VIII. Sonstige Bestimmungen

1. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts und die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Mieter sind ausgeschlossen.
2. Auf Verlangen des Vermieters ist das gemietete Gerät vom Mieter gegen Schäden jeder Art soweit versicherbar zu versichern, falls eine Versicherung durch den Vermieter nicht erfolgt ist. Wurden die Gegenstände durch den Vermieter bereits versichert, so hat der Mieter in diesem Fall die Versicherungsprämie anteilig zu vergüten.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Erfüllungsort für alle Verpflichtungen einschließlich Zahlungspflicht ist Senftenberg (Sitz des Unternehmens). Gerichtsstand ist Senftenberg. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht.